

Ergänzungsvereinbarung

**zum Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI (für vollstationäre Pflege)
für Einrichtungen zur Pflege von Menschen im Wachkoma (Phase F),**

zwischen

**Herrn Träger-Mustermann
Muster-Straße 00
00000 Musterstadt**

- einerseits -

und

den Landesverbänden der Pflegekassen in Sachsen

AOK PLUS - Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen.

Augustinerstraße 38 in 99084 Erfurt

zugleich handelnd für die Landwirtschaftliche Krankenkasse Mittel- und Ostdeutschland sowie die Krankenkasse für den Gartenbau

BKK Landesverband Mitte

Siebstraße 4 in 30171 Hannover

IKK classic

Tannenstraße 4 b in 01099 Dresden

Knappschaft, Regionaldirektion Chemnitz

Jagdschänkenstraße 50 in 09117 Chemnitz

BARMER GEK

Techniker Krankenkasse (TK)

DAK-Gesundheit

KKH-Allianz (Ersatzkasse)

HEK - Hanseatische Krankenkasse

hkk

Gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),

vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Sachsen

Glacisstraße 4 in 01099 Dresden

im Einvernehmen mit dem zuständigen Sozialhilfeträger

Kommunaler Sozialverband Sachsen, Thomasiusstraße 1 in 04109 Leipzig

- andererseits -

für die

Muster – Pflegeeinrichtung

Musterstraße 00

00000 Musterstadt

- (1) In die Pflegeeinrichtung können neben pflegebedürftigen Menschen mit der Indikation Wachkoma (Phase F) auch Pflegebedürftige in Phase F mit vergleichbarem Hilfebedarf aufgenommen werden, welche an den Folgen von neurologischen Akuter-eignissen (z. B. Schädel-Hirn-Traumen, zerebrale Sauerstoffmangelschäden u. a. nach Herz-Kreislauf-Versagen), von akuten zerebralen Gefäßschäden, von entzündlichen Erkrankungsprozessen im Nervensystem oder von hohen Querschnitts-syndromen leiden.

Diese Patienten sind, bedingt durch schwere und schwerste Schädigungen des Nervensystems

- beeinträchtigt in ihrer Unabhängigkeit, das heißt, es besteht Abhängigkeit von einer speziellen Betreuung/Pflege oder Intensivbetreuung, und
- beeinträchtigt in ihrer sozialen Integration, d. h. in der Teilhabe.

Diese Beeinträchtigung der Teilhabe wird durch schwere Einschränkung oder Verlust der Aktivitäten, insbesondere der Aktivitäten des täglichen Lebens hervorgerufen. Dazu zählen in erster Linie

- Selbstversorgung
- Mobilität
- Kommunikation
- Verhalten.

Die Abhängigkeit von lebenserhaltenden Hilfsmitteln wie Ernährungssonden und/oder Beatmungsgeräten kommt ggf. hinzu.

Diese Beeinträchtigung der Aktivitäten und der Teilhabe kann durch folgende Schädigungen von Struktur und Funktion bedingt sein:

- verschiedene Grade einer Bewusstseinsstörung bis hin zum „Wachkoma“ (apallisches oder postapallisches Syndrom),
- schwere intellektuell-kognitive und psychische Störungen,
- stark beeinträchtigte bis aufgehobene Wahrnehmung,
- ausgeprägte schlaffe oder spastische Lähmungen,
- Ausfälle der Sensorik,
- beeinträchtigte oder aufgehobene Sprach- oder Sprechfunktionen schwere Störungen der vegetativen Funktionen (z. B. Herz-Kreislauf-, Atemfunktion),
- schwere Störungen der Schluckfunktion,
- Dauerbeatmungspflicht,
- Inkontinenz.

Im Allgemeinen finden sich Kombinationen dieser Schädigungen. Bei diesen Patienten drohen Folgekrankheiten und Folgeschäden wie Infektionen, Kontrakturen, Schäden durch die Muskelspastik oder Dekubitalulcera.

Darüber hinaus können in die Pflegeeinrichtung auch dauerbeatmungspflichtige schwer- und schwerstpflegebedürftige Menschen mit anderen als neurologischen Grunderkrankungen aufgenommen werden.

Pflegebedürftige nach diesem Absatz müssen einen besonders hohen Bedarf an medizinischer Behandlungspflege gemäß § 37 Abs. 2 Satz 3 SGB V aufweisen. Die entsprechende Bestätigung der zuständigen Krankenkasse muss mit Aufnahme in die Pflegeeinrichtung vorliegen.

- (2) Mit Beginn der befristeten Erweiterung der zu betreuenden Klientel ist mindestens ein Pflegeplatz für Menschen im Wachkoma (Phase F) freizuhalten. Sofern dieser mit einem Pflegebedürftigen im Wachkoma (Phase F) belegt wird, ist eine Aufnahme von Pflegebedürftigen mit vergleichbarem Hilfebedarf nur möglich, wenn gleichzeitig wieder mindestens ein freier Platz für Menschen im Wachkoma (Phase F) zur Verfügung steht.
- (3) Aufnahmeanträge für Menschen im Wachkoma (Phase F) werden bevorzugt berücksichtigt.
- (4) Während der Geltungsdauer dieser Ergänzungsvereinbarung erlassene Festlegungen des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der zuständigen Landesdirektion sowie Empfehlungen des Landespflegeausschusses des Freistaates Sachsen
 - zur Versorgung von Menschen im Wachkoma (Phase F) oder
 - zur Förderung von Pflegeeinrichtungen zur Versorgung von Menschen im Wachkoma (Phase F)

sind einzuhalten.

- (5) Die Regelungen des Versorgungsvertrages einschließlich der in diesem Zusammenhang abgeschlossenen Vergütungsvereinbarung gelten für alle Bewohner der Wachkomaeinrichtung.
- (6) Diese Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Bewohner, welche auf Grundlage dieser Vereinbarung bis zum Ablauf der Frist gemäß Satz 1 in die Pflegeeinrichtung aufgenommen wurden, können so lange es notwendig ist, in dieser Einrichtung weiter versorgt werden.

Ort, Datum

Kay Reiners

AOK PLUS - Die Gesundheitskasse
für Sachsen und Thüringen

BKK Landesverband Mitte
Landesvertretung Sachsen

IKK classic

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung
Sachsen

Knappschaft, Regionaldirektion
Chemnitz